

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. IV-50.004/46-2/80

II-1503 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
1010 Wien, den 7. August 1980
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

673/AB

1980-09-01

zu 662/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER
und Genossen an den Herrn Bundesminister
für Gesundheit und Umweltschutz betreffend
Spitalskosten im Jahr 1979 (Nr. 662/J-NR 1980)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich
folgende Fragen gestellt:

"1) Wie haben sich die gesamten Spitalskosten im Jahr 1979 im
Vergleich zum Jahr 1978 entwickelt?

2) Ist es im vergangenen Jahr zu wesentlichen Ein-
sparungen im Spitalsbereich gekommen?

3) Wenn ja, auf welche Gründe führen Sie diese
etwaigen Einsparungen zurück?

4) Welche Beträge hat der Krankenanstalten-Zusammen-
arbeitsfonds im Jahr 1979 an die Spitäler, aufgeschlüsselt
nach Bundesländern, ausbezahlt?

5) Welchen Betrag wird das Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz in den Ressortverhandlungen
für die Spitalsfinanzierung aus dem Budget 1980 verlangen?

6) Bis wann werden Sie vom System der Abgangsdeckung
bei der Spitalsfinanzierung abgehen, wie Sie und Ihre Vor-
gängerin dies oftmals angekündigt und versprochen haben?"

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1):

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1978 über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 454, sieht vor, daß an Rechtsträger von Krankenanstalten der im § 1 dieses Bundesgesetzes bezeichneten Art Betriebs- und sonstige Zuschüsse sowie Investitionszuschüsse zu leisten sind.

Die Anträge hierfür müssen bis längstens 31. Juli eines jeden Kalenderjahres mit allen erforderlichen Beilagen - das sind insbesondere die Nachweise über die finanzielle Gebarung der Krankenanstalten - beim Fonds eingelangt sein. Gemäß § 15 Abs. 5 des zitierten Bundesgesetzes sind der Berechnung der Betriebs- und sonstigen Zuschüsse, sofern es sich nicht um Investitionszuschüsse handelt, die Daten des jeweils zweitvorangegangenen Jahres zugrunde zu legen.

Aus dem Vorangeführten ergibt sich, daß für die Berechnung der im Jahre 1980 zu leistenden Zuschüsse die Gebarungsunterlagen der Krankenanstalten für das Jahr 1978 bis spätestens 31. Juli 1980, die für die Zuschußleistung 1981 maßgeblichen Gebarungsunterlagen des Jahres 1979 erst am 31. Juli 1981 dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz als Fondsverwaltung vorliegen müssen.

Ein Vergleich der Spitalskosten des Jahres 1979 mit den Kosten des Jahres 1978 ist demnach mangels Vorliegens der entsprechenden Unterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Für die nach den gesetzlichen Bestimmungen etwa 150 zuschußfähigen Krankenanstalten ergaben sich unter Zugrunde-

- 3 -

legung der Daten aus dem Jahre 1977 zum Stichtag der Zwischenabrechnung, d.i. der 30. April 1979, folgende Beträge:

Betriebseinnahmen	S 10.861.212.455
Betriebsausgaben	S 16.949.973.794
Betriebsabgang	S 6.088.761.339

Unter Zugrundelegung der Daten aus dem Jahre 1976 ergeben sich zum Stichtag der Zwischenabrechnung, d.i. der 30. April 1978, für die zuschußfähigen Krankenanstalten nachstehende Beträge:

Betriebseinnahmen	S 9.487.087.253
Betriebsausgaben	S 14.624.131.681
Betriebsabgang	S 5.137.044.428

Zu 2) und 3):

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Punkt 1) ist auch die Beantwortung dieser Frage derzeit nicht möglich, da die Kostenentwicklung im Spitalsbereich von 1978 auf 1979 dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz - mit den in Punkt 1) genannten Einschränkungen hinsichtlich der Gesamterfassung der Krankenanstalten - erst mit 31. Juli 1981 feststellbar sein wird.

Zu 4):

Bis zum Stichtag 30. April 1980 (Zeitpunkt der Zwischenabrechnung) wurden seitens des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds für das Jahr 1979 folgende Beträge an Krankenanstalten, aufgliedert nach Bundesländern, zuschußweise ausgezahlt:

- 4 -

Bruggenland	69.206.919	S
Kärnten	266.370.047	S
Niederösterreich	440.485.313	S
Oberösterreich	331.431.930	S
Salzburg	157.737.831	S
Steiermark	402.445.479	S
Tirol	206.799.019	S
Vorarlberg	124.349.798	S
Wien	891.706.897	S
Österreich	2.890.533.233	S

Zu 5):

Die Dotierung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds ist in den Art. 11, 12, 13 und 14 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 453/1978, eindeutig geregelt.

Ausgehend von den veranschlagten Eingängen aus der Umsatzsteuer wurden im Bundesvoranschlag 1980 bei Ansatz 1/17217 "Überweisungen an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds" 1.539.375.000 S vorgesehen.

Zu 6):

Zu diesem Problem habe ich bereits mehrmals, so insbesondere in Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 396/J-NR/80, sowie in Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 202/M in der Fragestunde des Nationalrates am 3. Juni 1980 Stellung genommen.

In diesem Zusammenhang habe ich in der Fragestunde wörtlich ausgesagt:

"Bereits im Vorjahr habe ich meine Vorschläge zur Änderung der Vereinbarung zwischen den Bundesländern und

- 5 -

dem Bund nach Artikel 15 a des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Krankenhausfinanzierung der Vollversammlung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zur Kenntnis gebracht. Bei dieser Sitzung im Vorjahr wurden die Mitglieder der Vollversammlung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds aufgefordert, bis 29. Februar 1980 ihre Novationsvorschläge zu erstatten. Bei dieser Vollversammlung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds vor wenigen Tagen habe ich über diese Vorschläge berichtet.

Überdies hat der Spitalerhalterverband - das ist die Vereinigung aller Spitalerhalter Österreichs - ein umfassendes Papier vorgelegt, und zwar über die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer.

Darüber wurde bereits eine Verhandlung abgewickelt. Das Ergebnis dieser Verhandlung ist, daß Expertengespräche zur Vorbereitung der nächsten Aussprache vereinbart wurden, und zwar mit je fünf Teilnehmern des Spitalerhalterverbandes einerseits und des Bundes andererseits und auch mit Teilnehmern des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, der zwar Mitglied des Spitalerhalterverbandes ist, aber natürlich in manchen Fragen eine andere Interessenlage hat als dieser Verband. Es wird also bereits konkret verhandelt."

(Siehe Stenogr. Prot. des NR XV. GP. 36. Sitzung Seite 3486).

Zusammenfassend muß ich daher neuerlich darauf hinweisen, daß in Anbetracht des die Fondsregelung beherrschenden Einstimmigkeitsprinzips der Zeitpunkt und die Art des Übergangs zu einer verstärkten leistungsorientierten Vergabe der Fondsmittel für die Spitäler davon abhängen wird, ob und in welchem Maße die einzelnen an der Vereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften bereit sind, zu einem allseits akzeptablen Konsens

- 6 -

zu gelangen. Der Bund hat seine Bereitschaft zu einer Abkehr vom Abgangsdeckungsprinzip und zur Einführung eines leistungsorientierten Zuschußprinzips bereits mehrmals zum Ausdruck gebracht. Ohne Zustimmung aller Bundesländer kann diese Absicht aber nicht realisiert werden.

Der Bundesminister:

